

## Erklärung des Rates zur internationalen Währungskrise (12. März 1973)

**Legende:** Am 12. März 1973 legt der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Detail die Maßnahmen der Sechs zur Bekämpfung der internationalen Währungskrise dar.

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. März 1973, n° 3. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Erklärung des Rates vom 12. März 1973", p. 24.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2013

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/erklarung\\_des\\_rates\\_zur\\_internationalen\\_waehrungskrise\\_12\\_marz\\_1973-de-25505554-6b29-438d-8848-3ca20ad4cf4e.html](http://www.cvce.eu/obj/erklarung_des_rates_zur_internationalen_waehrungskrise_12_marz_1973-de-25505554-6b29-438d-8848-3ca20ad4cf4e.html)

**Publication date:** 20/12/2013

## Erklärung des Rates zur internationalen Währungskrise (12. März 1973)

Der Rat ist am 11. und 12. März 1973 zusammengetreten, um die zur Überwindung der internationalen Währungskrise zu treffenden Maßnahmen, insbesondere im Anschluß an die Sitzung des erweiterten Zehnerklubs vom 9. März 1973 in Paris, zu prüfen.

Der Rat hat folgende Beschlüsse zur Kenntnis genommen:

— Die gegenwärtige Bandbreite für die DM, die dänische Krone, den holländischen Gulden, den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken und den französischen Franken wird mit 2,25% beibehalten; für diejenigen Mitgliedstaaten, die einen gespaltenen Devisenmarkt beibehalten, gilt diese Verpflichtung nur für den offiziellen Markt.

— Die Zentralbanken sind nicht mehr verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Bandbreiten des US-Dollars zu intervenieren.

— Um das System gegen störende Kapitalbewegungen zu schützen, wird die Richtlinie vom 21. März 1972 strenger angewendet, wobei erforderlichenfalls zusätzliche Kontrollmaßnahmen eingeführt werden.

Das britische, das irische und das italienische Mitglied des Rates haben erklärt, daß ihre Regierungen beabsichtigen, sich so bald wie möglich dem Beschluß über die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Bandbreiten anzuschließen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission gleichzeitig mit der Vorlage ihres Berichtes über die Anpassung der kurzfristigen währungspolitischen Stützungsmaßnahmen und die Bedingungen für die fortschreitende gemeinsame Bildung von Reserven innerhalb der vorgesehenen Frist, d.h. also bis zum 30. Juni 1973, geeignete Vorschläge vorlegen.

Der Rat kam überein, unterdessen weiterhin eine enge kontinuierliche Konzertation auf währungspolitischem Gebiet zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Der Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gab die Absicht seiner Regierung bekannt, vor der bevorstehenden Wiedereröffnung der Devisenbörsen eine geringfügige Anpassung des Leitkurses der DM vorzunehmen, um auf diese Weise zu einer geordneten Entwicklung der Wechselkursrelationen beizutragen.

Die technischen Einzelheiten zu den oben aufgezeigten Fragen werden in den kommenden Tagen ausgearbeitet, wobei auch der nächsten Sitzung des erweiterten Zehnerklubs, der am Freitag, dem 16. März 1973, in Paris zusammentreten soll, Rechnung getragen wird, so daß die für die Wiedereröffnung der Devisenbörsen vorgesehenen Maßnahmen am 19. April 1973 in Kraft treten können.